Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und sein verschuldnis sich gebüeßt auszuhalten
willl.

Was man den Räubern, Mördern
Todtschlägern, aufrichtern, abtragern
und andern dergleichen beschädigern,
mit fueg und allem fleiß nachstöllen
soll.

Gleicher weis sollen die Straßenräuber
auch andern dergleichen landbeschädiger
und übertretter des hoch: Reichs landt-
friden, so sich zu zeiten in dessen
Kreis und besonder in dem hoch: Römi:
Reich, auf den Straßen, in Clausen, an
ödnen und andern abenteuern, die leith
und wandern zu beschädigen und zieh,
insonderlich von niemandt enthalten,
beherbergt, geschirmt, getrueglt, noch
in andere weeg hinzuestigt werden,